

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Fürstenfeldbruck (Taxitarifordnung - TTO); vom 01. August 2024

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2024 (BGBl 2024 I Nr. 119) und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22 BayRs 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2024 (GVBl, S. 46), erlässt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich, Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Fürstenfeldbruck.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Fürstenfeldbruck und der Landeshauptstadt München, den Flughafen München sowie die bei der Fahrt vom Landkreis Fürstenfeldbruck zum Flughafen München zu durchfahrenden Gemeindegebiete.

§ 2 Bereithaltungsgemeinden

Es bilden jeweils eine Bereithaltungsgemeinde:

1. die Betriebssitzgemeinden Fürstenfeldbruck, Emmering, Mammendorf, Grafrath, Schöngeising, Landsberied, Maisach,
2. die Betriebssitzgemeinden Olching und Eichenau,
3. die Betriebssitzgemeinden Puchheim und Gröbenzell.

§ 3 Tarifzonen

- (1) Das Ortsgebiet der Betriebssitzgemeinde Germering bildet die Tarifzone I. Der übrige Pflichtfahrbereich bildet die Tarifzone II.
- (2) Die Gebiete der Betriebssitzgemeinden Olching und Eichenau werden innerhalb folgender Grenzen zu einer Tarifzone I zusammengefasst:
 - Staatsstraße 2069 – Aubinger Straße
 - Olchinger Straße – Ihleweg
 - Hauptstraße – Holzkirchner Straße
 - Holzkirchner Straße – Ecke Kleingartenanlage
 - Roggensteiner Allee – Höhe Freizeitanlage Kiesweiher
 - Walter-Schleich-Straße – einschließlich Sportzentrum
 - Zur Leite – Höhe Gut Roggenstein
 - Emmeringer Straße – Am Vogelherd
 - Staatsstraße 2345 – Estinger Straße

- Neu-Estinger-Straße – Richard-Wagner-Straße
- Feursstraße – Rudolf-Bögl-Weg
- Heideweg – Ascherbachstraße
- Ascherbachstraße – Bahndurchlass
- Staatsstraße 2345 – J.-G.-Gutenberg-Straße

Der übrige Pflichtfahrbereich bildet die Tarifzone II.

(3) Die Gebiete der Betriebssitzgemeinden Puchheim und Gröbenzell werden innerhalb folgender Grenzen zu einer Tarifzone I zusammengefasst:

- Aubinger Weg – Gröbenbach
- Staatsstraße 2069 – Kreisstraße FFB 11
- Allinger Straße – Hauptstraße
- Ihleweg – Olchinger Straße
- Roggensteiner Straße – nach Einmündung Rauscherweg
- Augsburgener Straße – Fischerweg
- Exterstraße – Bahndurchlass
- Grasselfinger Straße – Bahnweg
- Eschenrieder Straße – Am Zillerhof
- Olchinger Straße – Liegnitzer Straße

Der übrige Pflichtfahrbereich bildet die Tarifzone II.

(4) Das Gebiet der Betriebssitzgemeinden Fürstenfeldbruck, Emmering, Mammendorf, Grafrath, Schöngeising, Landsberied und Maisach werden innerhalb folgender Grenzen zu einer Tarifzone I zusammengefasst:

- B 2 Richtung Mammendorf als nördliche Grenze
- das Ortsgebiet der Gemeinde Mammendorf einschließlich Nannhofen – die Verbindungsstraße zwischen Mammendorf, Eitelsried und Babenried als westliche Grenze
- das Ortsgebiet der Gemeinde Landsberied einschließlich Babenried
- die Ortsverbindungsstraße Landsberied nach Schöngeising als Fortführung der westlichen Grenze
- das Ortsgebiet der Gemeinde Schöngeising
- das Ortsgebiet der Gemeinde Grafrath einschließlich Wildenroth, Höfen und Unteraltling
- das Ortsgebiet der Stadt Fürstenfeldbruck einschließlich aller Ortsteile
- das Ortsgebiet der Gemeinde Emmering
- das Ortsgebiet der Gemeinde Maisach mit den Gemeindeteilen Gernlinden, Gernlinden-Ost, Diepoltshofen, Anzhofen, Unterlappach, Überacker, Weiherhaus, Rottbach, Oberlappach, Stefansberg, Frauenberg, Germerswang, Malching und Obermalching

Der übrige Pflichtfahrbereich bildet die Tarifzone II.

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus:
1. dem Mindestfahrpreis in Höhe von 4,70 € (Grundfahrpreis: 4,50 € inkl. einer Schalteinheit)
 2. dem Wartezeitpreis nach Abs. 2
 3. dem Kilometerpreis nach Abs. 3
 4. den Zuschlägen nach Abs. 5

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

- (2) Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 1) beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit

bei verkehrsbedingter Wartezeit und Stillstand 36,00 €
(20 sek/0,20 €)

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt bei einem Kilometerpreis von

- 2,40 € 15,00 km/h
- 2,20 € 16,36 km/h

- (3) Der Kilometerpreis (Tarifstufe 2) beträgt

- von 0 km bis einschließlich 19 km: 2,40 €
(83,33 m/0,20 €)
- ab 20 km: 2,20 €
(90,91 m/0,20 €)

- (4) Es gelten folgende Fahrpreise:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Anfahrt innerhalb Tarifzone I | frei |
| 2. Anfahrt in Tarifzone II ab Tarifzonengrenze I | Kilometerpreis |
| 3. Zielfahrten ohne vorherige Anfahrt | Kilometerpreis |
| 4. Zielfahrten aus der Tarifzone II in Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I | |
| ▪ in Tarifzone II | Wartezeitpreis |
| ▪ in Tarifzone I | Kilometerpreis |

- (5) Es gelten folgende Zuschläge:

1. Gepäck
 - a) üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck (auch volle Plastiktüten und Großpackungen Getränke) je Stück 1,00 €
 - b) üblicherweise im Fahrgastraum unterzubringendes Handgepäck sowie Roll-

stühle, Gehhilfen (z. B. Rollatoren etc.) Kinderwagen	frei
2. Tiere:	
a) jedes Tier, jeder Käfig oder Transportbehälter	1,50 €
b) Blindenhunde und Behindertenbegleithunde	frei
3. Bestellgebühr schriftlich oder mündlich	1,00 €
4. Fahrten in Großraumtaxen nach ausdrücklicher Anforderung ab dem fünften Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen	8,00 €

(6) Für Fahrten von den Landkreisgemeinden zum Flughafen München oder vom Flughafen München zu den Landkreisgemeinden gelten folgende Festpreise (Tarifstufe 3):

Türkenfeld	116,00 €
Moorenweis	116,00 €
Althegnenberg	116,00 €
Mittelstetten	116,00 €
Egenhofen	111,00 €
Kottgeisering	111,00 €
Grafrath	111,00 €
Hattenhofen	111,00 €
Oberschweinbach	111,00 €
Adelshofen	111,00 €
Jesenwang	106,00 €
Landsberied	106,00 €
Mammendorf	106,00 €
Schöngeising	106,00 €
Alling	106,00 €
Fürstenfeldbruck	101,00 €
Emmering	101,00 €
Germering	101,00 €
Gernlinden	101,00 €
Maisach	101,00 €
Eichenau	91,00 €
Puchheim	91,00 €
Olching	91,00 €
Gröbenzell	86,00 €

Wenn ein Taxi aus einer anderen Bereithaltungsgemeinde bestellt wird, deren Flughafenpauschale höher ist als die des Bestellers, gilt die höhere Pauschale.

Diese Festpreise beinhalten alle etwaigen Zuschläge nach Abs. 5, ausgenommen den Zuschlag für Fahrten in Großraumtaxen nach ausdrücklicher Anforderung ab dem fünften Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen.

Dieser Zuschlag beträgt bei Flughafenfahrten 10,00 €

Bei Sammelfahrten zum Flughafen gilt der jeweilige Zonenpreis erst ab Zustieg des dem Flughafen nächstgelegenen Fahrgastes. Davor wird die Sammelfahrt ab dem ersten Zustieg mit dem normalen Taxameterpreis berechnet. Der am weitesten entfernte Fahrgast wird als erstes abgeholt.

Bei Abholung eines Kunden vom Flughafen
gilt ein Zuschlag von 15,00 €

Der Kunde ist bei der Auftragsannahme hiervon in Kenntnis zu setzen.

- (7) Wird ein bereitgestelltes Taxi ohne Benutzung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten pauschal mit 7,00 € zu begleichen.

§ 4a Tarifkorridor

- (1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 4 Abs. 1 und 2 weitere Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphoneanwendung („App“) erfolgen. Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände nach § 4 Abs.5 abschließend benannt werden. Die Regelungen des § 4 Abs. 6 bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach § 4a wird abweichend von § 4 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem Beauftragten Dritten mit dem Kunden als Festpreis mit etwaigen Zuschlägen nach § 4 Abs.5 bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden. Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa eines appbasierten Systems, per Mail oder per SMS erfolgen.
- (3) Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.
- (4) Der vereinbarte Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 darf höchstens 20 Prozent nach oben und 5 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 4 Abs. 1 und 3 abweichen („Tarifkorridor“). Die Zuschlagsregelungen des § 4 Abs. 5 sind anzuwenden. Die Regelungen des § 4 Abs. 2 und Abs. 4 finden für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung. Es gilt die Tarifstufe 2. Anfahrten sind kostenfrei. Wird eine Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.
- (5) Jede Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.
- (6) Alle gem. § 4a im Unternehmen durchgeführten Fahrten (Geschäftsvorfälle) sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:
- Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
 - Zuschlag
 - Datum
 - Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)
 - Zeitpunkt des Fahrtendes
 - Belegkilometer

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Absätzen 3 und 6 sind für die Dauer von 6 Jahren aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, bei denen die Fahrgäste aber wieder in Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (4) Ortsgebiet ist das durch die Ortstafeln (§ 42 Abs. 3 StVO) gekennzeichnete Gemeindegebiet oder Gemeindeteilgebiet.
- (5) Großraumtaxen sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigsten 50 kg Gepäck mitführen können.

§ 6 Abweichende Fahrpreise

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG sind genehmigungspflichtig.
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 7 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 6 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast unverzüglich zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifrunde zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist für die gesamte Wartezeit 0,20 € pro 30 Sekunden zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 8 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.
- (4) Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.
- (5) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarte angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.
- (6) Die Regelung aus Abs.5 gilt nicht, soweit das Unternehmen die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne des Abs. 5 aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, verweigern muss. Das Unternehmen ist zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit im Sinne des Abs. 5 (innerhalb von drei Werktagen) verpflichtet. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann das Unternehmen auf Antrag von der Verpflichtung aus Abs. 5 vorübergehend befreien, wenn eine unverzügliche Wiederherstellung nachweislich ausgeschlossen ist. Das Fahrpersonal hat unaufgefordert vor Fahrtantritt die Fahrgäste über den Hinderungsgrund oder über die Befreiung nach Satz 3 zu informieren. Auf Verlangen ist den Fahrgästen die Ausnahmegenehmigung nach Satz 3 zur Einsicht auszuhändigen.

§ 9 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung entstehen können.
- (3) Von der Beförderung können vom Fahrer ausgeschlossen werden:
 - a) Personen die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - c) Personen, die nicht bereit sind, den Vorschuss nach § 8 Abs. 1 zu zahlen.

§ 10 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen und Fahrgästen auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 11 Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigungen des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 4 und § 6 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß betätigt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 7 Abs. 3 Wartezeiten bei längerer Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 8 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 8 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 8 Abs. 5 keine Kredit- oder Debitkartenzahlung ermöglicht,
7. entgegen § 9 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
8. entgegen § 10 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
9. entgegen § 10 Abs. 2 keine Fertigung dieser Verordnung mitführt, oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht gewährt.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Fürstfeldbruck vom 01. Juni 2022 (Amtsblatt des Landratsamt Fürstfeldbruck Nr. 11 vom 18. Mai 2022) außer Kraft.

Fürstfeldbruck, 17. Juni 2024
Landratsamt Fürstfeldbruck

Thomas Karmasin
Landrat